



Galloway Jungtierschau Nord

Am. Samstag, den **25. September 2021** findet unsere Galloway-Jungtierschau als offene Veranstaltung in 49413 Dinklage, Niedersachsen, statt.

Alle im Herdbuch führenden Landesverbänden organisierten Gallowayzüchter, sind zur Teilnahme sehr herzlich eingeladen.

Ausrichter: Bundesverband Dt. Galloway-Züchter e. V.
Elgeringsstege 2
46499 Hamminkeln

Meldeschluss ist der 06. August 2021

Rahmenbedingungen:

1. **Austragungsort** ist 49413 Dinklage, Niedersachsen.

Für die Tiere stehen Boxen im Schatten, Futter und Trinken bereit.

Auftrieb der Schautiere:

25. September 2021 zwischen 09:00 – 12:00 Uhr

Schaubeginn:

ab 14 Uhr

Züchterabend:

Der Züchterabend findet am Samstag, 25. September 2021 ab 19 Uhr beim Austragungsort statt.

Abtrieb der Schautiere:

Es besteht die Möglichkeit, die Tiere über Nacht in den jeweiligen Boxen stehen zu lassen.

Abtrieb ist am 25. September nach der Schau oder am 26. September ganztätig möglich.

Veranstaltungsort:

Am Ort der Veranstaltung findet parallel am 25. und 26. September 2021 ein Bauernmarkt statt.

2. Veterinärbestimmungen: Zuständig ist die LAVES, Dezernat 31 Oldenburg

1. Zur Veranstaltung dürfen nur Rinder verbracht werden,
 - a) die aus amtlich anerkannt tuberkulose- und Brucellose freien sowie Leukose unverdächtigen Beständen kommen und
 - b) wenn sie BVDV-unverdächtig sind

2. BHV 1

2.1 Rinder, die aus BHV1-freien Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen

- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein.
- müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 o. 3 der BHV1-Verordnung).
- müssen frühestens 14 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung blutserologisch mit neg. Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1-Virus untersucht werden. Auf Verlangen müssen die Untersuchungsergebnisse dem zuständigen Amtstierarzt während der Veranstaltung vorgelegt werden

2.2 Rinder, die aus nicht BHV1-freien Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen,

- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein und
- müssen von einer BHV1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
 - im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind
 - die Tiere vor dem Verbringen eine 30tägige Quarantäne in einer amtlich zugelassenen Isolierstation und durch die zuständige Behörde amtlich kontrolliert durchlaufen haben und ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.

Tierhalter müssen sich bezüglich der Ausstellung dieser Zusatzerklärung an das für sie zuständige Veterinäramt wenden!

3. Paratuberkulose

Rinder über 24 Monate dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, sofern eine Probe des Blutes oder der Einzelmilch vor längstens 12 Monaten vor dem Verbringen serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht worden ist.

4. Blauzungenkrankheit (BTV)

Rinder aus einem Sperrgebiet dürfen nur nach Niedersachsen verbracht werden, wenn eine Grundimmunisierung gegen die Blauzungenkrankheit nach den Angaben des Herstellers durchgeführt wurde und eine entsprechende tierärztliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.



Sollte der Veranstaltungsort in einem Sperrgebiet liegen, welches nach amtlicher Feststellung errichtet wurde, dürfen in das Sperrgebiet ebenfalls nur Rinder mit ausreichendem Impfschutz gegen die Blauzungenkrankheit und entsprechender tierärztlicher Bescheinigung verbracht werden.

5. Rinder aus anderen Mitgliedstaaten müssen zusätzlich von einem amtlichen Tiergesundheitszeugnis nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG in geltender Fassung in Verbindung mit Teil I des Intra-Handelsdokumentes gemäß Verordnung (EG) Nr. 599/2004 begleitet sein, aus dem weiterhin hervorgeht, dass die Zusatzgarantien des Artikels 2 der Entscheidung 2004/558/EG bezüglich BHV1 erfüllt werden.

3. Desinfektion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Transport-Fahrzeuge vor Verladung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren sind.

4. **Alle Schautiere** müssen am Halfter fähig und in einem guten Pflegezustand sein. Bullen über 12 Monate müssen, wie bundesweit von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gefordert, einen Nasenring haben.

Achtung: Mit der Beschickung erkennen Sie an, dass Sie Ihre Tiere auf eigene Gefahr aufreiben. Für Personen- und Sachschäden, die Ihre Tiere verursachen, **haften Sie als Aussteller, verschuldensunabhängig**. Absolute Fährigkeit der Tiere ist deswegen unabdingbar! Sorgen Sie für ausreichenden Versicherungsschutz.

s

5. Meldevoraussetzungen:

Jungbullen von 7 bis 24 Monate (Herdbuch B, A-fähig oder Herdbuch A gekört)

Färsen von 7 bis 38 Monate (Herdbuch B)

Für alle Tiere sind die Begleitpapier (Rinderpass) erforderlich.

6. Alle geltenden Bestimmungen bezüglich Tierschutz, Tiertransport und der Berufsgenossenschaft sind zu berücksichtigen.

7. **Meldegebühr: -/-**

8. **Schaukatalog:** Der Schaukatalog soll Zuschauern und Kaufinteressenten Aufschluss und umfassende Informationen über die gemeldeten Tiere geben. Melden Sie daher Ihre Tiere mit dem beiliegenden, vollständig und gut lesbar ausgefüllten Meldevordruck mit Namen, Betriebsnummer, Geburtsdatum, Farbe und Geschlecht der Tiere sowie den Angaben zu Besitzer und Züchter.



Bitte melden Sie auf dem beigefügten Meldebogen Ihre Tiere zur BDG Jungtierschau an.

Alle Informationen rund um Übernachtungsmöglichkeiten, erhalten Sie ebenfalls als Anlage beigefügt.



Bundesverband Dt. Galloway-Züchter e. V.
Elgeringsstege 2
46499 Hamminkeln
Tel. 01520 8971587
Fax. 02856 920213
info@galloway-deutschland.de